

## **Vertrag**

für

tagesstrukturierende Maßnahmen der Eingliederungshilfe

nach Leistungstyp 24

Zwischen der Evangelischen Johanneswerk gGmbH  
Schildescher Straße 101 / 103  
33611 Bielefeld

als Träger der Einrichtung  
(nachstehend Einrichtung genannt)

vertreten durch

und

Frau / Herrn  
(nachstehend Nutzerin / Nutzer genannt)

bisher wohnhaft in

vertreten durch  
(rechtliche / r Betreuer / in, Bevollmächtigte / r)

wird mit Wirkung vom            auf unbestimmte Zeit folgender  
Vertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Einrichtungsträger**

- (1) Die Evangelische Johanneswerk gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 33611 Bielefeld, Schildescher Straße 101 / 103. Seine Rechtsform ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

## **§ 2**

### **Vertragsgrundlagen**

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i. V. m. §§ 76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i. V. m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
  - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
  - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

abgeschlossen. Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG“ (Stand: 23.08.2001) bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.

- (2) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Nutzerin / Der Nutzer wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp 24 eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

## **§ 3**

### **Ziele und Leistungen der Maßnahmen**

- (1) Tagesstrukturierende Leistungen sind eine Angebotsform der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII für erwachsene Menschen mit Behinderung, die stationäre Hilfe im Rahmen einer Wohneinrichtung der Leistungstypen 9 bis 19 nach Anlage 2 zu § 11 Abs. 1 des o. g. Landesrahmenvertrages oder Hilfen des Ambulant Betreuten Wohnens (LT I) nach der Anlage zu § 9 Abs. 5 Landesrahmenvertrag gem. § 93d SGB XII – ambulanter Bereich - erhalten. Der vorliegende Vertrag ist vom Bestehen des Wohn- und Betreuungsvertrages der stationären Wohneinrichtung nicht abhängig. Das Angebot setzt eine Mindestteilnahme an durchschnittlich drei Werktagen und in der Summe täglich von zwei Stunden voraus. Die Einrichtung stellt für das Angebot separate Räumlichkeiten außerhalb des Bereichs der Wohngruppe zur Verfügung.
- (2) Ziel der Leistung ist es, die Nutzerin / den Nutzer bei der Überwindung, Linderung und Verhütung von Verschlimmerung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen zu unterstützen und die Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Gemäß Leistungstyp 24 sind Leistungen für die Nutzerin / den Nutzer in Form von Einzel- und/ oder Gruppenangeboten nach

Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend. Dies sind insbesondere:

heilpädagogische, bewegungs- und ergotherapeutische Maßnahmen

- Anleitung und Förderung am Beschäftigungsplatz
- lebenspraktische Maßnahmen und solche zur Erlangung von Alltagskompetenz
- Bildungsmaßnahmen
- Entwicklung und Erhalt von Fähigkeiten
- Förderung und Erhalt sozialer Beziehungen
- Sicherstellung der erforderlichen pflegerischen Hilfen und Gesundheitsfürsorge
- Krisenhilfe, Seelsorge und Lebensbegleitung
- fallbezogene Zusammenarbeit mit den Wohnbereichen

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Nutzerin / dem Nutzer vereinbarten individuellen Hilfeplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist.

#### **§ 4**

##### **Mitwirkungspflichten der Nutzerin / des Nutzers**

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, an der Erstellung und Fortschreibung ihres / seines individuellen Hilfeplans sowie an dessen Umsetzung mitzuwirken.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten und an den vereinbarten Tagen in der Einrichtung zu sein.  
Will sie / er für einen Tag absagen oder verschieben, hat sie / er dies spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Über längere Abwesenheitszeiten – wie z.B. Urlaub, Kuraufenthalte – ist die Einrichtung frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 5**

##### **Vergütung**

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach den mit den Leistungsträgern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden die Kosten der Nutzerin /dem Nutzer ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt.

Der Vergütungssatz für Leistungen des LT 24 tagesstrukturierende Maßnahmen beträgt zur Zeit        Euro pro Tag / pro Stunde.

Mit den vereinbarten Entgelten sind alle Leistungen abgegolten.

- (2) Änderungen bzgl. der Höhe des Vergütungssatzes sind seitens der Einrichtung der Nutzerin / dem Nutzer innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen und zu begründen.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Nutzerin / des Nutzers entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Nutzerin / Der Nutzer wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (2) Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden die Kosten der Nutzerin / dem Nutzer ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt. In diesem Fall erstellt die Einrichtung monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die von der Nutzerin / dem Nutzer zu zahlen sind. Das Leistungsentgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber:

Bank:

BIC:

IBAN:

zu überweisen.

- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Nutzerin / Nutzer und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Nutzerin / dem Nutzer überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter / die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Nutzerin / des Nutzers durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Nutzerin / des Nutzers (siehe Anlagen 1 und 2).
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie / ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 3).

## **§ 9**

### **Recht auf Beratung und Beschwerde**

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.

## **§ 10**

### **Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Nutzerin / des Nutzers.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer wie auch die Einrichtung können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen.
- (3) Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund – unter Angabe von Gründen – kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 11**  
**Sonstige Vereinbarungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

---

(für die Einrichtung)

---

(Nutzerin / Nutzer)

---

(ggf. rechtliche Betreuerin / rechtlicher  
Betreuer / Bevollmächtigte /  
Bevollmächtigter)